

Antrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat

vom

832.01

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

(Änderung vom; Neufestsetzung des Kantonsbeitrags für die Prämienverbilligung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

4. Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung	§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens dem Bundesbeitrag nach Art. 66 KVG.
--	---

Abs. 2 bis 4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.